



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
600 Bauverwaltung

Sitzungsvorlage

Vorlagen-Nummer

020/12

1

Datum: 01.02.2012

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	01.02.2012	
2.				
3.				
4.				

Endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Hamicher Weg" von "Am Hastenrather Fließ" bis zur südlich abzweigenden Stichstraße "Hamicher Weg" und Widmung für den öffentlichen Verkehr

Beschlussentwurf:

1. Die in den rechtswirksamen Bebauungsplänen Nr. 29/2. Änderung – Schwarzer Weg – und Nr. 161 – Hamicher Weg - ausgewiesene Erschließungsanlage „Hamicher Weg“ von „Am Hastenrather Fließ“ bis zur südlich abzweigenden Stichstraße „Hamicher Weg“ (Gemarkung Eschweiler, Flur 81, Flurstücke 59 tlv., 696 tlv., 175 tlv., 62 tlv. und 426 tlv.) ist gemäß § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Eschweiler vom 30.03.1990 in der derzeit geltenden Fassung endgültig hergestellt.

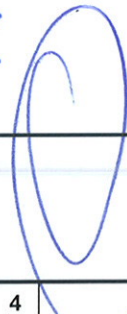
Damit unterliegen die durch die vorgenannte Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke der Erschließungsbeitragspflicht gemäß § 133 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung.

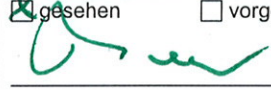
2. Durch die rechtswirksamen Bebauungspläne Nr. 29/2. Änd. – Schwarzer Weg – und Nr. 161 – Hamicher Weg - sind die Grundstücke Gemarkung Eschweiler, Flur 81, Flurstücke 59 tlv., 696 tlv., 175 tlv., 62 tlv. und 426 tlv., die der Erschließungsanlage „Hamicher Weg“ von „Am Hastenrather Fließ“ bis zur südlich abzweigenden Stichstraße „Hamicher Weg“ dienen, als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt worden.

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung wird die vorgenannte Erschließungsanlage für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung wird die Erschließungsanlage als Gemeindestraße eingestuft.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

Die vorstehenden Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen; der Beschluss zu 1. gemäß § 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung und der Beschluss zu 2. mit Rechtsbehelfsbelehrung.

J.V. 

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☒ gesehen ☐ vorgeprüft 		Unterschriften 	
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Sachverhalt und rechtliche Betrachtung:

Die Erschließungsanlage „Hamicher Weg“ von „Am Hastenrather Fließ“ bis zur südlich abzweigenden Stichstraße „Hamicher Weg“ ist gemäß § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Eschweiler vom 30.03.1990 in der derzeit geltenden Fassung endgültig hergestellt. Die jeweils angrenzenden bzw. weiterführenden Teilstücke der Erschließungsanlage „Hamicher Weg“ sind über Erschließungsverträge durch Erschließungsträger hergestellt worden. Die Widmung hierfür erfolgte im Jahre 2006.

Die nunmehr durch die Stadt fertig gestellte Erschließungsanlage wird durch die rechtswirksamen Bebauungspläne Nr. 29/2. Änderung – Schwarzer Weg – und Nr. 161 – Hamicher Weg - erfasst.

Die durch die erstmalig hergestellte Erschließungsanlage „Hamicher Weg“ von „Am Hastenrather Fließ“ bis zur südlich abzweigenden Stichstraße „Hamicher Weg“ erschlossenen Grundstücke unterliegen somit der Erschließungsbeitragspflicht gemäß § 133 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung.

Die Feststellung der endgültigen Herstellung, die Widmung der Erschließungsanlage für den öffentlichen Verkehr durch den Stadtrat und die öffentliche Bekanntmachung dieser Beschlüsse sind Voraussetzungen für die Erhebung der endgültigen Erschließungsbeiträge.

Haushaltsrechtliche Betrachtung:

Die Höhe der nunmehr noch festzusetzenden Erschließungsbeiträge gem. § 133 Abs. 1 u. 2 BauGB (Produkt: 125410101 – Gemeindestraßen; Sachkonto: 3740 0402 – Zugang Erschließungsbeiträge) ist noch nicht genau bestimmbar.

Die Festsetzung und Erhebung der Erschließungsbeiträge wird im 1. Halbjahr 2012 erfolgen.

Anlage
Lageplan

